

# Persönliche Vorsorge für die Urteilsunfähigkeit

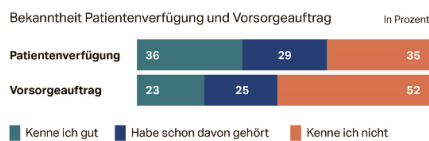
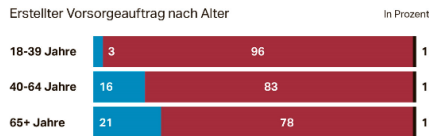
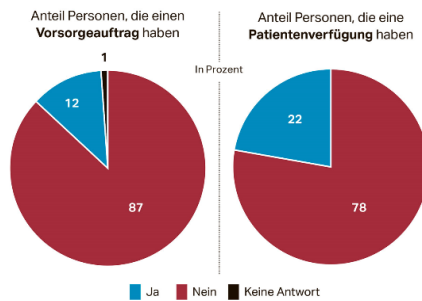
Referat Fachverband Zusatzleistungen  
des Kantons Zürich, 21. Juni 2018

Brühlmann Beratungen GmbH  
Lucien Brühlmann, MAS Sozialarbeit und Recht,  
Merishausen



## Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung: Kaum bekannt

Sonntagszeitung vom  
1. Oktober 2017





## Fragen und Erwartungen?

- Was heisst Urteilsunfähigkeit?
- Muss ich für meine Urteilsunfähigkeit vorsorgen?
- Was enthält ein Vorsorgeauftrag?
- Wie ist ein Vorsorgeauftrag abzuschliessen?
- Brauche ich eine Patientenverfügung?
- Wie schliesse ich eine Patientenverfügung ab?
- Was macht ein Arzt, wenn keine Patientenverfügung vorliegt?
- Welche Rolle spielt die KESB?



## Programm

- Überblick neues Erwachsenenschutzrecht
- Handlungs- und Urteilsfähigkeit
- Vorsorgeauftrag
- Patientenverfügung
- Alternativen bei Urteilsunfähigkeit
- Behördliche Massnahmen des Erwachsenenschutzes
- Vorlagen und Informationen
- Fragen



## Neues Erwachsenenschutzrecht

- Neues Erwachsenenschutzrecht seit 1.1.2013 in Kraft
- Neue Institute, neue Organisationen, neue Verfahren
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ist zuständig für Anordnung, Überprüfung und Aufhebung von sämtlichen Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes
- Total 110 gesetzlich zugewiesene Aufgaben

Brühlmann Beratungen, Merishausen

5



## Wesentliche Neuerungen / Übersicht

- Formell:
  - Vormundschaftsbehörden wurden per 1. Januar 2013 abgelöst; von 171 Gemeinden im Kanton Zürich gibt es heute noch 13 Fachbehörden
  - Zweck: Professionalisierung des Kindes- und Erwachsenenschutzes
  - Interdisziplinär zusammengesetzte Behörden mit Fachsekretariaten
  - Spruchkörper aus Recht, Soziale Arbeit und Psychologie oder Pädagogik (im Kanton Zürich auch Gesundheit und Treuhand)
  - Mindestpensum und berufliche Anforderungen an Behörde
- Materiell:
  - Förderung des Selbstbestimmungsrechts
  - Stärkung der Solidarität in der Familie
  - Besserer Schutz von Personen in Heimen und bei der Fürsorgerischen Unterbringung
  - Massgeschneiderte Massnahmen für Erwachsene

Brühlmann Beratungen, Merishausen

6



## Übersicht gesetzliche Bestimmungen

- Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen
  - Vorsorgeauftrag (Art. 360 ff. ZGB)
  - Patientenverfügung (Art. 370 ff. ZGB)
  - Vertretung durch Ehegatten/eingetr. PartnerIn (Art. 374 ff. ZGB)
  - Vertretung bei medizinischen Massnahmen (Art. 377 ff. ZGB)
  - Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen (Art. 382 ff. ZGB)
- Die behördlichen Massnahmen
  - Beistandschaften (Art. 390 ff. ZGB)
  - Fürsorgerische Unterbringung (Art. 426 ff. ZGB)



## Handlungsfähigkeit

- Fähigkeit, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen (Art. 12 ZGB)
- Voraussetzungen
  - Volljährig
  - Urteilsfähig
- Handlungsunfähig sind urteilsunfähige, minderjährige oder unter umfassender Beistandschaft stehende Personen
- Kann durch Massnahme des Erwachsenenschutzes eingeschränkt werden
- Beschränkte Handlungsfähigkeit
- Höchstpersönliche Rechte (Art. 19c ZGB)

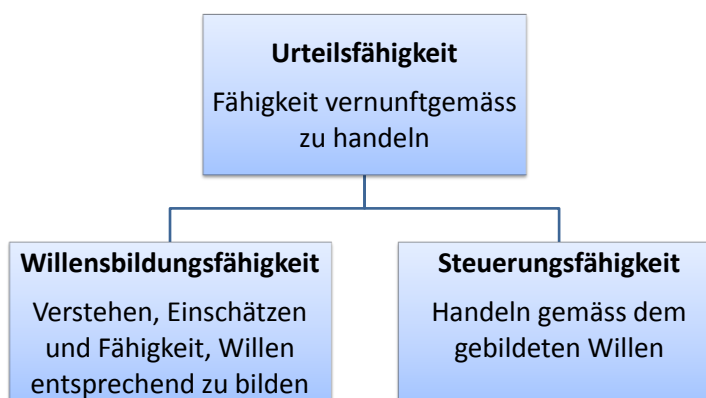


## Urteilsfähigkeit

- Fähigkeit, vernunftgemäss zu handeln:
  - Erkenntnisfähigkeit und Wertungsfähigkeit
  - Willensbildung und Willenskraft
- Urteilsunfähige können durch ihre Handlungen keine rechtlichen Wirkungen herbeiführen
- Urteilsfähigkeit ist relativ und situationsbedingt (je nach Geschäft) zu betrachten



## Urteilsfähigkeit



Quelle: Handbuch Erwachsenenschutzrecht, Rosch/Fountoulakis, Rz 28



## Urteilsfähigkeit

- **Beispiel 1:**  
Ein zehnjähriges Kind kann im Dorfladen eine Tafel Schokolade kaufen. Es weiss, dass es nach dem Kauf Fr. 2.00 weniger in der Geldbörse hat, dafür die Schokolade essen darf. Es ist für dieses Geschäft urteilsfähig. Das gleiche Kind schliesst aufgrund eines Werbeanrufes einen Vertrag für ein Telefonabo für 150.00 pro Monat ab. Es wusste nicht, dass jeden Monat eine Rechnung kommt und welches die Vor- und Nachteile dieses Vertrages sind. Es konnte die Tragweite des Geschäftes nicht überblicken. Es ist für diesen Vertrag nicht urteilsfähig.



## Urteilsfähigkeit

- **Beispiel 2:**  
Eine volljährige Person mit leichter geistiger Behinderung geht am Wochenende aus dem Heim zu seinen Eltern. Sie löst am Bahnhof ein Billet für die Heimfahrt mit dem Zug. Sie weiss, dass sie ohne Billet eine Busse erhalten würde und deshalb ein Billet am Automaten lösen muss. Sie kann die Konsequenzen abschätzen und ist deshalb für dieses Geschäft urteilsfähig. Die gleiche Person lässt sich von einem guten Verkäufer ein Occasionsauto aufschwätzen. Sie wusste nicht, dass man um Autofahren zu können einen Führerschein benötigt und sie nicht über die notwendigen Mittel zum Kauf des Autos verfügt. Sie konnte die Folgen des Vertragsabschlusses nicht abschätzen und konnte gegenüber dem Verkäufer auch nicht nein sagen. Sie ist für dieses Geschäft nicht urteilsfähig.



## Vorsorgeauftrag

- Grundsatz
  - Bestimmung einer Person, welche im Fall der Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder Vermögenssorge übernimmt oder sie im Rechtsverkehr vertritt (Art. 360 ZGB)
  - Voraussetzung Handlungsfähigkeit (volljährig und urteilsfähig)
- Errichtung
  - Eigenhändige Errichtung oder öffentliche Beurkundung (Art. 361 ZGB)
  - Zivilstandsamt trägt auf Antrag das Bestehen und den Hinterlegungsort in die zentrale Datenbank (Infostar) ein



## Vorsorgeauftrag

- Eintritt der Urteilsunfähigkeit
  - Vorsorgeauftrag muss im Fall der Urteilsunfähigkeit von der Erwachsenenschutzbehörde validiert werden (Art. 363 ZGB)



## Vorsorgeauftrag

- Ablauf Validierung durch KESB
  - Eintritt der Urteilsunfähigkeit
  - Vorsorgeauftrag wird der KESB eingereicht
  - KESB prüft:
    - Wurde Vorsorgeauftrag gültig errichtet
    - Sind Voraussetzungen für Wirksamkeit eingetreten
    - Ist beauftragte Person für Aufgaben geeignet
    - Sind weitere Massnahmen des Erwachsenenschutzes erforderlich
  - Nimmt beauftragte Person den Auftrag an:
    - Händigt ihr KESB eine Ernennungsurkunde aus
    - Weist beauftragte Person auf Pflichten und Bestimmungen des OR über den Auftrag hin (Art. 394 – 406 OR)



## Vorsorgeauftrag

- Beispiel
 

Hanspeter Meister möchte für den Fall seiner Urteilsunfähigkeit seinen Freund Max Kessler mit seiner Vertretung beauftragen, da dieser sein vollstes Vertrauen genießt. Er will nicht, dass seine Verwandten ihn bei medizinischen Massnahmen vertreten. Er möchte, dass sein Freund für seine Tätigkeit angemessen entschädigt wird.





## Vorsorgeauftrag

- Hanspeter Meister verfasst deshalb folgenden handschriftlichen Vorsorgeauftrag:

„Vorsorgeauftrag

Sollte ich, Hanspeter Meister, geb. 1945, von Schaffhausen, wohnhaft in Musterhausen SH, für längere Zeit urteilsunfähig werden, beauftrage ich meinen Freund Max Kessler, geb. 1955, von und wohnhaft in Musterhausen, mich in den Bereichen Personensorge, Vermögenssorge und im Rechtsverkehr zu vertreten. Dieser Vorsorgeauftrag beinhaltet auch das Recht, alle für meine Gesundheit notwendigen Massnahmen zu veranlassen. Die nötigen Spesen sowie eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 50.— pro Stunde kann Max Kessler zu Lasten meines Vermögens beziehen.

Musterhausen, 10. Mai 2017

sig. Hanspeter Meister“



## Vorsorgeauftrag

- Vor- und Nachteile

Ohne Vorsorgeauftrag würde die KESB im Fall der Urteilsunfähigkeit die Errichtung einer Beistandschaft prüfen und gegebenenfalls einen Dritten als Beistand einsetzen. Dieser würde die Bedürfnisse und Wünsche von Hanspeter Meister kaum so gut kennen wie sein Freund Max Kessler. Der Vorsorgebeauftragte steht dafür, entgegen einem Beistand oder einer Beiständin, weder unter der Kontrolle der KESB noch von Dritten. Er ist auch niemandem rechenschaftspflichtig für seine Tätigkeit. Die Haftung des Vorsorgebeauftragten richtet sich nach den Haftungsregeln des OR.



## Vorsorgeauftrag

- **Eintritt der Urteilsunfähigkeit**

Hanspeter Meister ist aufgrund einer Krankheit urteilsunfähig geworden. Sein Freund Max Kessler meldet sich bei der KESB am Wohnort von Hanspeter Meister und reicht den Vorsorgeauftrag ein. Er bestätigt, dass er bereit ist, den Auftrag anzunehmen. Er reicht einen Straf- und Betreibungsregisterauszug sowie ein Zeugnis des Hausarztes von Hanspeter Meister ein, wonach dieser dauerhaft urteilsunfähig geworden ist.

Die Erwachsenenschutzbehörde nimmt sämtliche notwendigen Abklärungen vor, führt mit Max Kessler ein Gespräch und überzeugt sich durch einen Augenschein, dass Hanspeter Meister urteilsunfähig geworden ist. In der Folge erlässt sie den Validierungsentscheid und händigt Max Kessler eine entsprechende Urkunde aus.

Brühlmann Beratungen, Merishausen

19



## Entwicklung Vorsorgeaufträge

KESB	Deponierte Vorsorgeaufträge (Art. 361 Abs. 3 ZGB i.V.m. § 75 EG KESR)				Validierte Vorsorgeaufträge (Art. 363 ZGB)			
	2013	2014	2015	2016	2013	2014	2015	2016
KESB Bezirk Affoltern am Albis	3	3	2	19	0	2	1	2
KESB Bülach Nord	6	0	4	15	0	3	2	4
KESB Bülach Süd	11	7	19	28	0	1	5	3
KESB Bezirk Dielsdorf	13	20	17	58	0	4	4	3
KESB Bezirk Dietikon	8	17	12	31	0	5	0	4
KESB Bezirk Dübendorf	7	24	28	59	0	0	4	8
KESB Bezirk Hinwil	30	18	17	43	0	4	5	15
KESB Bezirk Horgen	2	12	48	93	0	3	14	16
KESB Bezirk Meilen	54	78	110	151	4	17	19	25
KESB Pfäffikon ZH	11	20	20	38	1	0	5	0
KESB Uster	0	20	26	24	0	3	3	4
KESB Winterthur/Andelfingen	4	3	13	13	18	28	41	50
KESB Stadt Zürich	40	43	105	163	1	6	10	14
Total Kt. Zürich	189	265	421	735	24	76	113	148

Brühlmann Beratungen, Merishausen

20



## Patientenverfügung

- Grundsatz (Art. 370 ZGB)
  - Bestimmung welchen medizinischen Massnahmen im Fall der Urteilsunfähigkeit zugestimmt werden oder nicht
  - Bestimmung einer natürlichen Person, welche im Fall der Urteilsunfähigkeit medizinische Massnahmen mit Arzt/Ärztin bespricht und entscheidet
- Errichtung (Art. 371 ZGB)
  - Einfache Schriftlichkeit, Datierung und Unterzeichnung



## Patientenverfügung

- Eintritt der Urteilsunfähigkeit (Art. 372 ZGB)
  - Arzt klärt Vorhandensein einer Patientenverfügung ab und entspricht dieser
  - Vorbehalten bleiben dringende Fälle
- Einschreiten der KESB (Art. 373 ZGB)
  - Nahestehende Personen können schriftlich KESB anrufen, wenn
    - Patientenverfügung nicht entsprochen wird
    - Interessen gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind
    - Patientenverfügung nicht auf freiem Willen beruht



## Patientenverfügung

- Beispiel

Hanspeter Meister hat erfahren, dass er an Parkinson leidet. Für den Fall, dass er urteilsunfähig wird, möchte er die nötigen Verfügungen erlassen und eine Patientenverfügung verfassen.

Mit seinem Vorsorgeauftrag vom 10. Mai 2017 hat er bereits seinen Freund Max Kessler als Vertreter bei medizinischen Massnahmen eingesetzt. Es gilt nun, die nötigen Bestimmungen in Bezug auf die gewünschten oder nicht gewünschten Behandlungs- und Pflegemethoden zu erlassen.



## Patientenverfügung

- Erstellung Patientenverfügung

Hanspeter Meister lädt die von der Organisation Parkinson Schweiz in Zusammenarbeit mit Dialog Ethik ausgearbeitete vordruckte Patientenverfügung vom Internet herunter und füllt diese mit Hilfe seines Arztes aus.

Um sicherzustellen, dass seine Patientenverfügung im Falle seiner Urteilsunfähigkeit bekannt ist und angewendet wird, lässt er diese bei seiner Krankenkasse auf der Versichertenkarte eintragen. Zudem übergibt er eine Kopie der Patientenverfügung seinem Hausarzt sowie seinem Freund Max Kessler. Das Original bewahrt er bei sich zu Hause auf und informiert Max Kessler über den Aufbewahrungsort. Er überprüft die Patientenverfügung jedes Jahr und bestätigt mit seiner Unterschrift, dass sie weiterhin seinem Willen entspricht.



## Patientenverfügung

- Vor- und Nachteile

Mit der Patientenverfügung kann Hanspeter Meister seinen Willen in Bezug auf seine Behandlungs- und Pflegewünsche kundtun. Der Vertreter Max Kessler erhält genaue Anweisungen wie er in welchem Fall vorzugehen bzw. zu entscheiden hat. Auch für die Ärzte und Ärztinnen sind die Wünsche von Hanspeter Meister verbindlich. Durch die regelmässige Überprüfung ist gewährleistet, dass der Stand der Medizin berücksichtigt wird und die Patientenverfügung noch dem Willen von Hanspeter Meister entspricht. Ohne Patientenverfügung müssten die Angehörigen (Art. 378 ZGB) nach dem mutmasslichen Willen von Hanspeter Meister entscheiden. Diesen zu ermitteln dürfte nicht immer einfach sein.



## Statistik Patientenverfügung

- Keine Statistik des Bundes über Patientenverfügungen verfügbar
- aber

Download von Patientenverfügungen [www.fmh.ch](http://www.fmh.ch)

Jahr	Deutsch		Französisch	
	Ausführliche Version	Kurzversion	Ausführliche Version	Kurzversion
2012	44'000	37'000	3'800	2'800
2013	76'700	65'000	6'400	5'000
2014	62'500	53'600	9'100	6'800
2015	71'000	65'900	9'200	7'100
*2016	69'900	68'000	9'200	7'400

\* Stand am 23.11.2016



## Alternativen bei Urteilsunfähigkeit

- Massnahmen von Gesetzes wegen
  - Ehegattenvertretung (Art. 374 – 376 ZGB)
  - Vertretung bei medizinischen Massnahmen (Art. 377 – 381 ZGB)
  - Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen (Art. 382 – 387 ZGB)
- Stellvertretung gemäss OR (Art. 32 – 39 OR)
- Behördliche Massnahmen (Art. 388 ff ZGB)



## Vertretungsmöglichkeiten von Gesetzes wegen

- Vertretung durch Ehegatten, eingetragene Partner/in (Art. 374 ZGB)
  - Gemeinsamer Haushalt
  - Regelmässiger und persönlicher Beistand
  - Gilt von Gesetzes wegen, muss aber in den meisten Fällen von KESB festgestellt werden

## BB Vertretungsmöglichkeiten von Gesetzes wegen

- Vertretung bei medizinischen Massnahmen (Art. 377ff ZGB)
  - Voraussetzung Urteilsunfähigkeit
  - Vertretungsberechtigte Personen (Art. 378 ZGB)
    - Gemäss Patientenverfügung oder Vorsorgeauftrag
    - Beistand/Beiständin mit Vertretungsrecht in med. Massnahmen
    - Ehegatte/eing. Partner
    - Lebenspartner/in
    - Nachkommen, Eltern, Geschwister

## BB Vollmacht

- Bestimmungen des Obligationenrechtes massgebend (Art. 32 – 39 OR)
- Schriftlichkeit von Vorteil
- Sinnvoll an nahestehende Vertrauenspersonen für einzelne Geschäfte
- Gilt ab Erteilung
- Gültigkeit auch über Urteilsfähigkeit hinaus, sofern in Vollmacht erwähnt (umstritten)
- Vorteil: Kein kompliziertes Verfahren bis Gültigkeit
- Nachteil: Kann nicht in allen Fällen behördliche Massnahmen verhindern



## Behördliche Massnahmen

- Grundsatz Anordnung (Art. 388f ZGB)
  - Sicherstellung Wohl und Schutz der hilfsbedürftigen Person
  - Erhaltung und Förderung der Selbstbestimmung so weit als möglich
  - Nur wenn Unterstützung durch Familie, andere nahestehende Personen, private oder öffentliche Dienste nicht möglich oder nicht ausreichend ist
  - Bei Urteilsunfähigkeit keine oder keine ausreichende eigene Vorsorge getroffen wurde und Massnahmen von Gesetzes wegen nicht genügen
  - Erforderlichkeit und Geeignetheit



## Behördliche Massnahmen

- Voraussetzungen (Art. 390 ZGB)
  - Geistige Behinderung, psychische Störung oder ähnlicher Schwächezustand
  - Angelegenheiten können nur teilweise oder gar nicht besorgt werden
  - Wegen vorübergehender Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit, weder selber handeln noch eine Vertretung bezeichnen können
- Verschiedene Arten der Beistandschaften
  - Begleitbeistandschaft
  - Vertretungsbeistandschaft
  - Mitwirkungsbeistandschaft
  - Umfassende Beistandschaft



## BB Vorlagen und Information

- Vorsorgeauftrag
  - Pro Senectute Zürich (Docupass Fr. 19.--)  
[www.pszh.ch](http://www.pszh.ch)
  - Pro Infirmis [www.proinfirmis.ch](http://www.proinfirmis.ch)
  - Caritas Zürich (Vorsorgemappe Fr. 24.--/28.--)  
[www.caritas.ch](http://www.caritas.ch)
  - KESB Vereinigung Kt. Zürich [www.kesb-zh.ch](http://www.kesb-zh.ch)
  - Notariate Kt. Zürich [www.notariate.zh.ch](http://www.notariate.zh.ch)
  - u.v.m.

## BB Vorlagen und Information

- Patientenverfügung
  - Pro Senectute Zürich
  - Curaviva [www.curaviva.ch/PvVGB/](http://www.curaviva.ch/PvVGB/)
  - Dialog Ethik Schweiz [www.dialog-ethik.ch](http://www.dialog-ethik.ch) (Diverse Vorlagen)
  - FMH Schweiz [www.fmh.ch](http://www.fmh.ch) (einfache und ausführliche Vorlagen)
  - Schweizerisches Rotes Kreuz  
<http://patientenverfuegung.redcross.ch/> (online ausfüllen)
  - u.v.m.



## Beratung?

- Eigene Situation hinterfragen
  - Genügen die Vertretungsrechte von Gesetzes wegen?
  - Ist mir Selbstbestimmung wichtig?
  - Wer kann mich wo, wie vertreten? Wer ist/sind meine Vertrauensperson/en?
  - Was sind meine Angehörigen/Vertrauten bereit zu leisten?
- Fachperson beziehen lohnt sich!
  - Hausarzt
  - Treuhänder, Berater, Organisation



## Fragen?

### **Brühlmann Beratungen GmbH**

Lucien Brühlmann

MAS Sozialarbeit und Recht

Durachstrasse 5

8232 Merishausen

Tel. 052 654 20 25

Mail: [info@bruehlmannberatungen.ch](mailto:info@bruehlmannberatungen.ch)

[www.bruehlmannberatungen.ch](http://www.bruehlmannberatungen.ch)